

Bearbeitungsstand: 01.09.2020

FAQ zur Reform des Straßenausbaubeitragsrechts

Umgang mit den Regelungen des § 8a KAG NRW und der Förderrichtlinie

Sowohl der seit dem 01.01.2020 in Kraft getretene [§ 8a KAG NRW](#) als auch die am 03.04.2020 veröffentlichte und rückwirkend zum 02.01.2020 in Kraft getretene [Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge](#) enthalten viele offene Rechtsfragen, weshalb uns täglich Anfragen aus Mitgliedskommunen erreichen. Die wichtigsten und wiederkehrenden Fragestellungen hat der Städte- und Gemeindebund NRW gemeinsam mit dem Städtetag NRW an das zuständige Fachreferat des Kommunalministeriums (MHKBG) gerichtet. Im Mai konnten diese Auslegungsfragen in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Fachreferat fernmündlich erörtert werden. Auf dieser Basis haben wir im Anschluss mit Praktikern Rechtsansichten entwickelt, die sich in dieser FAQ-Liste widerspiegeln. Jedoch haben sich auch einige neue Fragestellungen erst nach dem Gespräch mit Vertretern des MHKBG ergeben. Zu diesen Fragestellungen bilden wir hier ebenfalls unsere aktuelle Rechtsansicht ab. Eine fortlaufende Überarbeitung des Dokuments entsprechend neuer Erkenntnisse der Rechtslage wird von uns angestrebt. Eine schriftliche Stellungnahme zu den Rechtsfragen aus dem MHKBG verfolgen wir nur in wenigen Punkten, was wir an entsprechender Stelle der FAQ erwähnen.

A. Auslegungsfragen zur Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge

Zunächst ist voranzustellen, dass es nach der Förderrichtlinie weder einen Anspruch der Kommunen auf die Fördermittel (bei entsprechender Erfüllung der Antragsvoraussetzungen) noch der Beitragspflichtigen auf Antragsstellung durch die Kommunen gibt.

Frage 1: Auf welchen maßgeblichen Zeitpunkt ist im Rahmen der kommunalen Beschlussfassung nach Ziffer 4.4 abzustellen, um die Förderfähigkeit nach der Stichtagsregelung (01.01.2018) zu gewährleisten?

Problematisch ist, dass es ein sehr heterogenes Bild in den Kommunen darüber gibt, wann überhaupt der Rat oder ein Fachausschuss über Straßenausbaumaßnahmen Beschlüsse fasst. Daher lässt sich nicht für alle Kommunen gleichermaßen der maßgebliche Beschlusszeitpunkt zur Wahrung des Stichtags festlegen. Im Rahmen der kommunalen Praxis wird über jede Straßenausbaumaßnahme mehrfach in verschiedenen Stadien entschieden. Daher kommen verschiedene Zeitpunkte in Betracht, die man dem Förderantrag zu Grunde legen könnte. Im Idealfall werden zumindest drei Beschlüsse im Rat oder Fachausschuss über die einzelne Straßenausbaumaßnahme herbeigeführt:

1. Beschluss, dass z.B. nach einer Prioritätenliste eine Straßenausbaumaßnahme generell durchgeführt werden soll (Planungsbeginn bzw. Ausschreibung der Planung, Bauprogramm wird erstellt, Haushaltsmittel veranschlagt, anschließend z.B. Anliegerversammlung)
2. Beschluss über Ausführungsplanung (Straßenausbaumaßnahme soll nach konkretem Bauprogramm ausgeschrieben werden)
3. Beschluss über Zuschlag für ein Bauunternehmen (Vergabeentscheidung)

In den Fachgesprächen mit dem Kommunalministerium (MHKBG) zur Förderrichtlinie im Entwurfsstadium haben die Vertreter des Ministeriums betont, dass die offene Formulierung zur Festlegung des maßgeblichen Zeitpunkts der Beschlussfassung den Kommunen einen weiten Interpretationsspielraum geben soll. Allerdings machte das MHKBG im letzten Gespräch im Mai 2020 deutlich, dass es sich um einen Zeitpunkt handeln müsse, in dem die kommunale Vertretung noch das **„Ob“ der Straßenausbaumaßnahme planvoll in den Händen hält**. In einer Vielzahl von Fällen wird dies in dem Beschluss gesehen werden können, in dem das Bauprogramm vorliegt und der Rat bzw. ein delegierter Fachausschuss genau die Ausführung aufgrund dieser Konkretisierung der Planung beschließt (2. Fall). Die schlussendlich erfolgende Vergabeentscheidung (3. Fall) für ein ausführendes Unternehmen sei hingegen nicht mehr maßgeblich, denn zu diesem Zeitpunkt könne das Bauprojekt im Regelfall nicht mehr einfach zurückgezogen werden. Spätere Änderungsbeschlüsse während der schon laufenden und vergebenen Baumaßnahmen seien ebenfalls nicht mehr relevant für die Bestimmung des maßgeblichen Beschlusses zur Einhaltung des Förderstichtags.

Insgesamt setzt die Förderrichtlinie einen Beschluss durch den Rat oder einen Fachausschuss voraus. Ziffer 4.4 Satz 1 Alt. 2 betont lediglich, dass der Ratsbeschluss über den Haushalt 2018 als „Notnagel“ zur Bestimmung der Förderfähigkeit erhalten kann, wenn überhaupt kein vorheriger Beschluss über die Straßenausbaumaßnahme vorliegt. Unerheblich ist dabei, dass ein solcher Beschluss in den meisten Kommunen Ende 2017 – also vor dem Stichtag 01.01.2018 – erfolgte. Denn nach dem Wortlaut der Förderrichtlinie ist für den Haushaltsbeschluss 2018 nicht der Stichtag 01.01.2018 relevant.

Nicht zu berücksichtigen ist außerdem ein evtl. vorgelagerter Beschluss über eine Prioritätenliste der auszubauenden Straßen. In einer solchen Liste ist die einzelne Maßnahme noch nicht hinreichend konkretisiert und mit keinem Budget unterlegt. Die Prioritätenliste entspricht vielmehr einem nun gemäß § 8a KAG NRW geforderten Straßen- und Wegekonzept. Dies kann nicht mit einem Beschluss über die Ausbaumaßnahme gleichgesetzt werden.

Soweit die maßgeblichen Entscheidungen auf die Verwaltung übertragen wurden, können durch diese Verwaltungsentscheidungen auch im Falle bestehender Informationspflichten an Fachausschüsse keine Beschlüsse im Sinne der Förderfähigkeit ersetzt werden.

Zu beachten ist, dass keine Überprüfung des von der Kommune angegebenen Beschlussdatums durch die NRW.BANK bei der Antragsbewilligung vorgesehen ist. Eine solche nachträgliche Überprüfung kann aber durch den Rechnungshof erfolgen.

Frage 2: Stehen Ablösevereinbarungen mit Anliegern einer positiven Förderantragsbescheidung entgegen?

Viele Kommunen arbeiten sowohl im Erschließungs- als auch im Straßenausbaubeitragsrecht mit Ablöseverträgen. Mit Stellungnahme vom 27.01.2020 haben die kommunalen Spitzenverbände das Kommunalministerium auf diese Praxis hingewiesen. Dem Wunsch der Anpassung des Fördertatbestands wurde aber nicht nachgekommen.

Förderfähig sind nach Ziffer 4 der Förderrichtlinie nur solche Straßenausbaumaßnahmen, für die Straßenausbaubeiträge zwar noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden, aber noch durch Beitragsbescheide erhoben werden sollen. Die Förderrichtlinie stellt also ausschließlich auf eine Beitragsveranlagung mittels Beitragsbescheid ab.

Dem Wesen nach tritt die Ablösewirkung eines öffentlich-rechtlichen Ablösevertrags kraft Gesetzes mit der Zahlung ein. Die Zahlung auf einen wirksamen Ablösevertrag tilgt gleichsam vorweg die anderenfalls entstehende Beitragspflicht. Ein Beitragsbescheid ist folglich nicht vorgesehen und wäre bei bereits vollständiger Zahlung auf den Ablösevertrag auch rechtswidrig. Nach unserem Verständnis gibt es daher bei der Verwendung von Ablöseverträgen für Straßenausbaumaßnahmen keinen Zeitpunkt, in dem ein Förderantrag nach den Zuwendungsvoraussetzungen der Förderrichtlinie gestellt werden könnte.

Ungeachtet dessen werden wir gegenüber dem Kommunalministerium noch einmal die Vorteile des Systems der Ablöseverträge sowohl für Beitragspflichtige als auch Kommunen darstellen und uns dafür einsetzen, dass Ablöseverträge weiterhin attraktiv bleiben. Denn aufgrund des jetzigen Fördersystems werden sie faktisch nicht mehr zur Anwendung kommen.

In Bezug auf mögliche Förderanträge für fertiggestellte Straßenausbaumaßnahmen, die bereits Teile der Anliegerschaft über Ablöseverträge abgelöst haben, erwachsen aus dem Fördersystem gravierende Abrechnungsprobleme. Da die Förderrichtlinie eine Spitzabrechnung voraussetzt, müsste der umlagefähige Gesamtaufwand der Baumaßnahme unter Abzug der gezahlten Ablösungen und ggf. der Ersparnisse der einzelnen Anlieger durch die Ablösevereinbarungen (zu Lasten der Kommune) im Förderantrag angegeben werden. Es ist offensichtlich, dass es zu großem politischen Unmut führen wird, wenn bei einer grundsätzlich förderfähigen Straßenausbaumaßnahme diejenigen, die Ablösesummen gezahlt haben, nicht gefördert werden im Gegensatz zu denjenigen Anliegern, die die Ablösevereinbarungen abgelehnt haben. In dieser Konstellation könnte zumindest darüber nachgedacht werden, die Ablösevereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben. Allerdings gilt es auch hier für Anlieger und Kommunen zu bedenken, dass es keinen Anspruch auf die Förderung gibt. Sollte sich das Förderprogramm zu einem „Windhundrennen“ entwickeln und der Förderantrag auch nicht durch überjährige Bewirtschaftung des Fördertopfes positiv bewilligt werden, stünden Anlieger womöglich sogar finanziell schlechter da.

Frage 3: Stehen Vorausleistungsbescheide einer positiven Förderantragsbescheidung entgegen?

Nein. Vorausleistungsbescheide können weiterhin - auch bis zur Höhe des vermutlichen späteren Beitragsbescheids - erhoben werden. Dabei muss die Kommune auch nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bereits die mögliche Förderung einpreisen, also nicht nur die Hälfte des voraussichtlichen umlagefähigen Aufwands bezogen auf den einzelnen Anlieger veranlagen. Denn die Förderbewilligung hängt von vielen unsicheren Faktoren ab und sowohl die Förderrichtlinie als auch die Antragsformulare machen deutlich, dass grundsätzlich kein Anspruch auf die Gewährung der Fördermittel besteht. Daher ist die tatsächliche Förderbewilligung ein unsicherer Faktor, den sich die Kommune nicht vom Anlieger bereits während der Baumaßnahme entgegenhalten muss.

Die Kommunen müssen aber beachten, dass die Regelungen des § 8a Abs. 6-7 KAG auch für Vorausleistungsbescheide gelten, mit der Folge, dass die Beitragsschuldner die Vorausleistungen auf Antrag in Raten zahlen oder sich sogar stunden lassen können.

Ein wesentliches Instrument der Zwischenfinanzierung von Baumaßnahmen wird den Kommunen damit faktisch genommen.

Frage 4: Welche weiteren Ausnahmen außer einer drohenden Festsetzungsverjährung können unter Zif. 4.1 S. 3 - 4 FörderRL anerkannt werden?

Das MHKGB nennt keine weiteren denkbaren Ausnahmen neben der drohenden Festsetzungsverjährung. Insgesamt soll die Ausnahmeregelung restriktiv ausgelegt werden. Eine drohende Festsetzungsverjährung darf die Kommune nicht selbst durch eigene verwaltungsinterne Abläufe sorglos und unbedacht herbeigeführt haben. Vielmehr muss die späte Veranlagung durch externe Begebenheiten, insbesondere wegen Rechtsstreitigkeiten mit den ausführenden Bauunternehmen o.ä.

begründet sein. Jedoch kann auch eine unplanmäßige hohe Verwaltungsbelastung, wie wir sie gerade in der Corona-Pandemie sehen, zur Begründung einer drohenden Festsetzungsverjährung angeführt werden.

Frage 5: Wird es eine überjährige Bewirtschaftung des Förderprogramms geben? Kann das Fördervolumen im laufenden Haushaltsjahr nachjustiert werden?

In der langen politischen Debatte über die KAG-Reform und das Förderprogramm wurde stets betont, dass eine überjährige Bewirtschaftung des Förderprogramms gewährleistet wird, damit Anträge im Folgejahr bewilligt werden können, wenn zum Antragszeitpunkt der Fördertopf i.H.v. 65 Mio. € bereits aufgebraucht ist. In der Förderrichtlinie gibt es hierzu aber keinen Hinweis. Es bleibt bei den unverbindlichen Bekundungen des Kommunalministeriums, dass die überjährige Bewirtschaftung erfolgen und auch geprüft werde, ob im Rahmen eines Nachtragshaushalts der Fördertopf ggf. im laufenden Jahr nachgefüllt werden kann. Wir werden unsere Forderung nach einer schriftlichen Fixierung dieser Absichtsbekundung gegenüber der Ministerin erneuern.

Frage 6: Gilt die Förderrichtlinie uneingeschränkt, d.h. auch für nicht private Beitragspflichtige wie z.B. in Gewerbegebieten?

Ja, es können alle Straßenausbaumaßnahmen (im Innenbereich) gefördert werden ohne Differenzierung zwischen privaten und gewerblichen Grundstückseigentümern. Auch der neue § 8a KAG unterscheidet hierbei nicht.

Frage 7: Werden auch Straßenausbaumaßnahmen an Wirtschaftswegen (im Außenbereich) gefördert?

Grundsätzlich ist nach dem Wortlaut der Förderrichtlinie unter Ziffer 2 Satz 1 die Förderung für **alle beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen eröffnet**. Nach der Rechtsprechung (OVG NRW, Urt. v. 01.06.1977 – II A 1475/75) ist geklärt, dass auch solche Anlagen Gegenstand einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme sein können, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wohl aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellt worden sind. Ob der Ausbau von Wirtschaftswegen beitragsrelevant ist, richtet sich in erster Linie nach dem in der jeweiligen kommunalen Beitragssatzung gewählten Anlagenbegriff. Wir plädieren in unserer Mustersatzung Straßenausbaubeiträge für die Übernahme des sog. „weiten Anlagenbegriffs“ nach § 8 KAG NRW in die kommunalen Satzungen. Dies folgt auch der Prämisse, dass gemäß § 77 GO NRW die Kommunen ihre Einnahmen für die von ihnen erbrachten Leistungen in erster Linie über Gebühren/Beiträge zu beschaffen haben. Dies gebietet sich auch für den Außenbereich. Die Mustersatzung sieht deshalb die Einbeziehung von Wirtschaftswegen explizit unter § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 vor.

Bereits in der Verbändeanhörung zur Förderrichtlinie im Entwurfsstadium haben wir gegenüber dem MHKBG die Frage gestellt, wie sich die Landesförderung zu Wirtschaftswegen verhält. Das dortige Fachreferat hat uns daraufhin mündlich mitgeteilt, dass **Wirtschaftswege von der Förderung ausgenommen seien**. Dies folge bereits aus der Konkretisierung der Zuwendungsvoraussetzungen in Ziffer 4.1 S. 1 der Förderrichtlinie, wo auf § 8 Abs. 1 S. 2 KAG NRW („Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen **sollen Beiträge erhoben werden**...“) Bezug genommen wird. Wirtschaftswege sind von § 8 Abs. 1 S. 2 KAG NRW aber gerade nicht erfasst. Für den Ausbau von Wirtschaftswegen **können** hingegen Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 KAG NRW erhoben werden. Allein in dem Verweis auf § 8 Abs. 1 S. 2 KAG NRW sehen wir aber keine hinreichende Konkretisierung für eine solch enge Auslegung der Förderrichtlinie, wie sie das MHKBG mündlich vorgenommen hat. Wir erachten daher den Ausbau der Wirtschaftswege als förderfähig. Eine schriftliche, verbindliche Antwort vor Eröffnung der Antragsstellung auf Förderung (weiterhin avisiert für August/September) seitens des MHKBG ist geboten. Wir werden den Punkt zeitnah in einem Forderungspapier an das MHKBG adressieren.

B. Auslegungsfragen zu § 8a KAG NRW

Das KAG NRW regelt zwar in erster Linie die Erhebung von Kommunalabgaben. Jedoch haben mit der Einführung des § 8a KAG NRW auch Pflichten an die Kommunen im Rahmen ihrer Verwaltungspraxis in Bezug auf Straßenausbaumaßnahmen Einzug erhalten, die nicht direkt mit der Beitragserhebung in Verbindung stehen. Dabei hat § 8a KAG NRW zwar einen klaren Bezug zu § 8 KAG NRW, der weiterhin alleinige Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist. § 8a KAG NRW ist aber trotzdem als eigenständige Norm anzusehen.

Nach unserer Rechtsauffassung wirken sich Fehler z.B. in Bezug auf das Vorhalten eines kommunalen Straßen- und Wegekonzepts und bei der Durchführung von Anliegerversammlungen aber nicht auf die Rechtmäßigkeit späterer Beitragsbescheide aus. Die Existenz eines Straßen- und Wegekonzepts oder die umfangreiche Beteiligung künftiger Beitragspflichtiger in Anliegerversammlungen sind keine formellen Voraussetzungen für den Beitragsbescheid an sich. Verstöße gegen die Vorschriften zum Straßen- und Wegekonzept sowie zur Anliegerversammlung begründen keine Anfechtung des Beitragsbescheids. Der Grundsatz der Beitragserhebung ergibt sich allein aus § 8 KAG NRW. Verstöße sind vielmehr ein Fall für die Kommunalaufsicht.

I. Zum Straßen- und Wegekonzept § 8a Abs. 1 – 2 KAG NRW

Frage 1: Muss das Straßen- und Wegekonzept auch nicht gewidmete Wege (Wirtschaftswege) im Außenbereich erfassen?

Diese Frage ist im Kontext mit der Förderrichtlinie zu beleuchten (siehe vorherige Frage). Sinn und Zweck des Straßen- und Wegekonzept ist die Schaffung von Transparenz für die potentiellen Beitragspflichtigen. Sie sollen sich langfristig auf anstehende Straßenausbaumaßnahmen einstellen können. In diesem Sinne sind diejenigen Straßen zu erfassen, für die unter Anwendung des § 8 Abs. 1 S. 2 KAG NRW gemäß der kommunalen Beitragssatzung Beiträge erhoben werden. Hierunter können grundsätzlich – entsprechend der Formulierungen unserer Mustersatzung – Wirtschaftswege im Außenbereich fallen.

Der Gesetzgeber verwendet in § 8a Abs. 1 KAG NRW die Bezeichnung „kommunale Straße“. Dabei bleibt unklar, ob er auf die Widmung zur öffentlichen Straße i.S.d. StrWG NRW oder auf die Baulast abstellt.

Soweit damit öffentliche Straßen gemeint sind, müssten die Wirtschaftswege mangels Widmung nicht im Straßen- und Wegekonzept aufgeführt werden. Mit Blick auf eine mögliche Beitragserhebung würden wir jedoch empfehlen, auch Wirtschaftswege in das Straßen- und Wegekonzept aufzunehmen.

Frage 2: Sind Kommunen verpflichtet, ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, wenn sie perspektivisch gar keine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen planen?

Ja. § 8a KAG NRW ist eine eigenständige Norm - unabhängig von der Beitragserhebung an sich – und verpflichtet die Kommunen u.a. zur Dokumentation der Straßenerhaltung in ihrer Funktion als Straßenbaulastträger. Soweit die Kommune keine Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen erhebt, bzw. langfristig solche Maßnahmen gar nicht anstehen (über 5 Jahre hinweg) muss sie dennoch Maßnahmen der Straßenunterhaltung in einem Straßen- und Wegekonzept aufführen. Denn nach dem Sinn und Zweck der Norm soll das Straßen- und Wegekonzept für mehr Transparenz der Straßenbautätigkeiten der Kommunen bei den Anliegern/ Grundstückseigentümern sorgen; auch als Nachweis, dass die Kommunen ihren Unterhaltungspflichten als Straßenbaulastträger nachkommen.

Frage 3: Welche Straßenunterhaltungsmaßnahmen müssen aufgeführt werden?

Es muss sich um Maßnahmen handeln, die ein Mindestmaß an Volumen aufweisen und eine technische, rechtliche und wirtschaftliche Abwägung der Kommune erfordern. Dies ist insbesondere

der Fall bei Maßnahmen die einen planerischen Vorlauf und eine Ausschreibung erfordern (z.B. Erneuerung der gesamten obersten Asphaltschicht). Entsprechend der Forderung der kommunalen Spitzenverbände in den Stellungnahmen zum Muster für ein Straßen- und Wegekonzept sind also sog. „Instandsetzungsmaßnahmen“ gemeint.

Frage 4: Welche Angaben müssen die Spalten „geplante Unterhaltungsmaßnahme“ und „konkrete Straßenausbaumaßnahme“ des Musters zum Straßen- und Wegekonzepts des MHKBG enthalten?

Vor dem Hintergrund des Informationszwecks der Bürger über zukünftige Straßenbaumaßnahmen sind keine vertieften technischen Planungsangaben erforderlich. Vielmehr sollte deutlich werden, welcher räumliche Bereich und welche Teilanlage der Straßenanlage („Straßenbeleuchtung“) von der Baumaßnahme erfasst wird. Zu detaillierte Angaben der konkreten Baumaßnahmen („Verbreiterung der Fahrbahn nach RAST, neue Tragschicht, neue Deckschicht im Kaltverfahren“) könnten hingegen bei späteren Abweichungen in der tatsächlichen Bauausführung zu rechtlichen Problemen führen. Auch die Nennung der rechtlichen Einordnung der Maßnahme (Unterhaltung/ Erneuerung/ Verbesserung) sollte vermieden werden.

Frage 5: Welche Folge in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von späteren Beitragsbescheiden ergibt sich daraus, dass Kommunen im Jahr 2020 Straßenausbaumaßnahmen beschließen, aber erst im Jahr 2021 ein Straßen- und Wegekonzept vorweisen können?

Generell wurde den Kommunen in § 8a KAG NRW keine Übergangsfrist für das Erstellen eines Straßen- und Wegekonzepts eingeräumt. Auch in der Gesetzesbegründung finden sich keine näheren Angaben zu einer Übergangsfrist wieder. Allerdings macht der Gesetzgeber in § 8a Abs. 2 KAG NRW deutlich, dass das kommunale Straßen- und Wegekonzept grundsätzlich auf Basis eines Musters aus dem MHKBG zu erstellen ist. Insofern kann der Gesetzgeber schon nicht davon ausgehen, dass vor Erlass dieses Musters (erst Anfang April veröffentlicht), die Kommunen ein Straßen- und Wegekonzept vorweisen können. In der Förderrichtlinie findet sich unter Ziffer 4.5 der Hinweis, dass die Förderfähigkeit von Straßenausbaumaßnahmen mit Beschlussdatum ab dem Stichtag 1.1.2021 von der Auflistung der Maßnahme im kommunalen Straßen- und Wegekonzept abhängt. Zwar steht die Förderrichtlinie in keinem gesetzessystematischen Zusammenhang zu § 8a KAG NRW, doch zeigt sich in den Bedingungen der Förderrichtlinie zumindest der Wille des Kommunalministeriums, den Kommunen eine Übergangsfrist für das Erstellen eines Straßen- und Wegekonzepts einzuräumen. Sofern Maßnahmen vor dem 1.1.2021 beschlossen werden, ist im Umkehrschluss zu Ziffer 4.5 der Förderrichtlinie für die Antragstellung kein Straßen- und Wegekonzept notwendig.

Wie auch schon eingangs erwähnt, vertreten wir die Auffassung, dass die zur Beitragserhebung ermächtigende Anspruchsgrundlage in § 8 KAG NRW geregelt ist, der auch nach dem 01.01.2020 unverändert fort gilt. § 8a KAG NRW enthält ausweislich der Überschrift lediglich ergänzende Vorschriften für die Durchführung der Maßnahmen, ohne damit die Beitragserhebung dem Grunde nach neu regeln zu wollen. Für die Anliegerversammlung ist das durch § 8a Abs. 4 Satz 3 KAG NRW ausdrücklich klargestellt, für das Straßen- und Wegekonzept fehlt zwar (leider) eine entsprechende Regelung, man kann aber hier argumentieren, dass - wenn der Gesetzgeber schon die Durchführung einer Anliegerversammlung, der er offenbar eine hervorgehobene Bedeutung im neuen Ausbaubeitragsrecht zukommen lassen wollte - nicht für die Wirksamkeit der Beitragserhebung als Voraussetzung machen wollte, dies erst recht für das in seinen Auswirkungen und seiner Bedeutung eher nachrangig zu sehende Straßen- und Wegekonzept gelten muss. Das Konzept ist lediglich informeller Natur und beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme bzw. über eine Straßenunterhaltungsmaßnahme.

Frage 6: Wie wirkt es sich aus, wenn kurzfristig neue Unterhaltungs- bzw. Straßenausbaumaßnahmen anfallen, die bisher nicht im Straßen- und Wegekonzept aufgeführt sind?

Die Pflicht der Fortschreibung besteht nach dem Gesetz nur alle zwei Jahre. Sollten dazwischen unplanmäßige Straßenausbaumaßnahmen anfallen und auch zeitnahe durchgeführt werden müssen, wirkt sich dies nicht auf die Rechtmäßigkeit der späteren Beitragsbescheide aus. Vor dem Hintergrund des Sinn und Zwecks der Regelung – nämlich Transparenz über das gemeindliche Straßennetz für die Bürger zu schaffen – sollte die Fortschreibung natürlich möglichst in kürzeren Intervallen erfolgen. Denkbar ist auch, dass die Verwaltung eine fortlaufende Bedarfsliste führt, über die dann regelmäßig der Rat oder bei entsprechender Delegation der Fachausschuss beschließt.

Frage 7: Müssen Kanalbaumaßnahmen, für die der Anteil der Straßenentwässerung beitragsfähig ist i.S.d. § 8 KAG NRW, ebenfalls im Straßen- und Wegekonzept aufgeführt werden?

Ja, den Bürgerinnen und Bürgern und potentiellen Beitragsschuldner soll Transparenz gegenüber allen möglichen Belastungen durch Straßenausbaubeiträge gewährt werden. Da der Anteil der Straßenentwässerung als Teileinrichtung der Straßenanlage beitragspflichtig ist, müssen Kanalbauarbeiten sowohl bei den Unterhaltungs- als auch bei den Straßenausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegekonzept aufgeführt werden.

Dies stellt teilweise eine große Herausforderung für bestehende Verwaltungsstrukturen dar. Denn die Einbindung der Kanalbauarbeiten in die Straßenzustandserfassung und das Straßen- und Wegekonzept erfordert verstärkte Koordination und Kommunikation zwischen den verschiedenen Fachämtern. Auch Abwasserbeseitigungskonzepte müssen für jeweils 5 Jahre aufgestellt werden. Insofern bietet es sich an, das Straßen- und Wegekonzept daran zu harmonisieren.

Frage 8: Wie ist das Straßen- und Wegekonzept aufzustellen, wenn zur Zeit der Erstellung nicht klar ist, ob die Maßnahme nach BauGB oder KAG NRW abzurechnen ist?

Die rechtliche Abgrenzung einer Maßnahme nach BauGB oder KAG NRW kann im Einzelfall schwierig sein und hängt oft von wenigen Details ab. Zum Zeitpunkt der Erstellung des allgemeinen Straßen- und Wegekonzeptes ist dies oft noch nicht geklärt. Da das Straßen- und Wegekonzept eine größtmögliche Transparenz schaffen soll, empfiehlt es sich, sämtliche Maßnahmen zunächst aufzuführen, ggf. verbunden mit dem Hinweis, dass die rechtliche Einordnung noch offen ist und zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird. Im Folgenden sollten regelmäßige Aktualisierungen vorgenommen werden.

II. Anforderungen an die verbindliche Anliegerversammlung § 8a Abs. 3 – 4 KAG NRW

Frage 1: Zu welchem Zeitpunkt muss eine Anliegerversammlung durchgeführt werden?

Problematisch ist, dass der Gesetzestext in § 8a Abs. 3 KAG NRW einerseits eine frühe Beteiligung mit wirtschaftlicher Aufbereitung fordert (S. 1-2), andererseits die Darstellung von Alternativplanungen und des voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwands bei den Anliegerversammlungen erst vorsieht, wenn „sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert“ (S. 3). Insofern bleibt offen, ob eine frühe Anliegerversammlung mit einer nur groben Kostendarstellung eine detaillierte Anliegerversammlung ersetzen kann. Nach Ansicht des MHKBG kommt es immer auf den Einzelfall an. Bei komplexen Projekten kann ein gestuftes Beteiligungsverfahren in Betracht kommen (zwei Anliegerversammlungen). Im Regelfall hat die Anliegerversammlung aber stattzufinden, wenn die Straßenausbaumaßnahme planerisch konkretisiert wurde.

Daneben bietet eine frühe Anliegerbeteiligung den Vorteil, mehr Verständnis für Kosten und technische Möglichkeiten des Straßenausbaus zu erzeugen. So gibt es von verschiedenen Anbietern Programme, mit denen die Gestaltung einer Straßenanlage „am Reißbrett“ durchgespielt werden

kann. Allerdings sind natürlich zu solch einem frühen Zeitpunkt keine verlässlichen Angaben über die tatsächlichen Kosten zu machen.

Klarzustellen ist auch, dass in einer späten Anliegerversammlung auf Grundlage eines Bauprogramms die Darstellung der Kosten nie auf die Einzelverteilung heruntergebrochen erfolgen kann und soll. Denn ansonsten könnte Unmut entstehen, wenn z. B. ein großes Gewerbegrundstück zunächst mit in die Veranlagung aufgenommen wird, schlussendlich aber doch nicht beitragspflichtig ist und sich deshalb die Belastung der einzelnen Anlieger deutlich erhöht.

Frage 2: Wann müssen alternative Ausbaustandards angeboten werden?

Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard müssen nur in Konstellationen angeboten werden, in denen rechtlich – das heißt auch nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik – überhaupt die Möglichkeit andersartiger Ausbaustandards besteht. Hier sind maßgeblich die Richtlinien RAST heranzuziehen.

Frage 3: Was hat die Kommune bei der Ausübung ihres Ermessens im Hinblick auf die Geringfügigkeit einer Maßnahme gemäß § 8a Abs. 4 KAG NRW zu beachten?

Zur Auslegung verweisen wir zunächst auf die Gesetzesbegründung (S. 13). Darin heißt es: „Der in § 8a Absatz 4 KAG-E verwendete Begriff „geringfügig“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der den Gemeinden einen gewissen, nach sachlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Spielraum einräumt. Hierbei kann es sich um Vorhaben handeln, denen vom Umfang der Maßnahme her und/oder von dem mit ihnen verbundenen Aufwand keine wesentliche Bedeutung zukommt (zum Beispiel: Austausch der Straßenbeleuchtung).“

Die Gesetzesbegründung schafft aber eher mehr Unsicherheit als Hilfestellung. Auch der Austausch einer Straßenbeleuchtung kann für die Anlieger von besonderer Bedeutung sein. Andere Erwägungen neben der aus Erfahrungen in der Vergangenheit resultierenden emotionalen Bedeutung der Baumaßnahme für die Anlieger können der Umfang der Veränderung des Straßenbildes, die Höhe der potentiellen Beitragsbelastung des einzelnen Anliegers oder die Höhe des beitragsfähigen Aufwands in Relation zur Kompletterneuerung der betreffenden Straßenanlage sein.

Frage 4: Welche Formalien müssen bei der Einladung der Anlieger beachtet werden?

Der Gesetzgeber macht hierzu keine Vorgaben und es existiert auch kein Verweis auf andere formelle Verfahren (Zustellung). Nach unserer Auffassung müssen deshalb keine aufwendigen Verfahren zur Ermittlung der tatsächlichen Eigentümer der erschlossenen Grundstücke durchgeführt werden. Vielmehr muss das redliche Bemühen der Kommune zum Ausdruck kommen, alle Eigentümer zu beteiligen. Dies kann auch in Gestalt formloser Einwurf-Schreiben, Infolyer o.ä. erfolgen. Soweit die Eigentümer nicht selbst die Baugrundstücke bewohnen, könnten auch Schreiben an die Besitzer/Verwalter mit der Bitte um Weiterleitung in Erwägung gezogen werden.

Frage 5: Welche Anforderungen werden an die Durchführung von Anliegerversammlungen während der Corona-Pandemie gestellt?

§ 8a Abs. 3-4 KAG NRW zeigt keine Alternativen auf, wie Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bei anstehenden Ausbaumaßnahmen anstelle einer Präsenzversammlung für eine rechtssichere Information eingebunden werden könnten. Zwar sieht § 8a Abs. 4 Satz 3 KAG NRW vor, dass die Rechtmäßigkeit eines späteren Beitragsbescheides von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung unberührt bleibt und § 8a Abs. 4 Satz 2 KAG NRW ergänzt, dass die verbindliche Anliegerversammlung bei geringfügigen Ausbaumaßnahmen nach Beschluss der kommunalen Vertretung auch durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden kann. Zum Umgang mit dem Beschlusserfordernis durch die kommunale Vertretung kann der Erlass des MHKBG NRW zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen vom 21.03.2020 herangezogen werden.

Im Vordergrund sollte das Bemühen der Kommune stehen, die Anlieger ernsthaft in den Entscheidungsprozess einzubinden. Dies könnte aktuell durch das Anbieten von Online-Meetings, Präsentationen und Info-Briefen nachgewiesen werden.

Frage 6: Was sind neben einem schriftlichen Anhörungsverfahren weitere mögliche Beteiligungsverfahren i.S.v. § 8a Abs. 4 KAG NRW?

Als weitere Verfahren könnten z.B. internetbasierte Anhörungsverfahren in Betracht kommen. So wäre es denkbar, die Ausbaumaßnahme beispielsweise in einem kurzen Videobeitrag vorzustellen und Anmerkungen, Kommentare etc. der Anlieger ebenfalls über das Internet entgegenzunehmen. Auf die Internetseite kann durch Informationsschreiben, Flyer, Tageszeitung etc. hingewiesen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass ggf. nicht alle Personengruppen über das Internet erreicht werden können, von daher sollte zusätzlich auch noch eine Information in analoger Form erfolgen mit dem Hinweis, wo und wie man sich auch noch außerhalb des Internets beteiligen kann.

Frage 7: Ab wann gilt die Verpflichtung zur Durchführung einer Anliegerversammlung?

Der neu eingefügte § 8a KAG NRW ist am 1.1.2020 in Kraft getreten, sodass ab diesem Zeitpunkt eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Anliegerversammlung im Sinne von § 8a Abs. 3 KAG NRW besteht (Ausnahme: Es liegt ein Fall der Geringfügigkeit gem. § 8a Abs. 4 KAG NRW vor). Für Maßnahmen, welche vor dem Inkrafttreten der Neuregelung beschlossen wurden und abgeschlossen oder jedenfalls soweit fortgeschritten sind, dass die mit der Anliegerversammlung bezweckte frühzeitige Information der Anlieger in der Anfangsphase der Ausbaumaßnahme schon durch Zeitablauf überholt ist, kann eine Anliegerversammlung (von Gesetzes wegen) nicht gefordert werden und auch nicht förderschädlich sein.

Im Übrigen führen die meisten Kommunen ohnehin, d.h. auch schon vor Bestehen der gesetzlichen Verpflichtung, Informationsveranstaltungen durch bzw. haben die Anlieger in sonstiger geeigneter Weise informiert. Wir empfehlen, diese eingeübte Praxis auch für „Altfälle“ beizubehalten.

III. Anspruch auf Ratenzahlung § 8a Abs. 6 KAG NRW

Frage 1: Dürfen Kommunen die Höhe und Anzahl von Raten bei einem Antrag eines Anliegers auf Ratenzahlung frei bestimmen (ohne entsprechende Regelung in der kommunalen Beitragssatzung) oder fordert § 8a Abs. 6 S. 6 KAG NRW dafür eine klare Regelung in der kommunalen Beitragssatzung?

Grundsätzlich ist der Anspruch auf Ratenzahlung bedingungslos. Nach dem Wortlaut gibt § 8a Abs. 6 KAG vor, dass die Ratenzahlung für höchstens 20 Jahre eingeräumt werden soll und auch die Verrentung der Beitragsschuld von der Verwaltung als alternative Zahlungserleichterung des Antragstellers gewährt werden **kann**. Dem Antrag auf Ratenzahlung muss die Kommune also nur an sich stattgeben, braucht aber nicht der geforderten Ratenanzahl und Ratenhöhe des Antragstellers zu folgen. Weiter heißt es im Gesetz, dass die Satzung der Gemeinde hierzu näheres bestimmen **kann**. Daraus folgt aber nicht, dass Entscheidungen der Kommune zur individuellen Ratenhöhe und Ratenanzahl nur auf Grundlage einer entsprechenden Regelung in der (Beitrags)Satzung getroffen werden dürfen. Vielmehr muss es irgendeine Grundlage geben, auf der gestützt die Beitragsabteilungen eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Entscheidung treffen können. Nach unserer Rechtsauffassung kann dies insbesondere durch verwaltungsinterne Richtlinien und Dienstanweisungen erfolgen. Solche Richtlinien/Dienstanweisungen haben den Vorteil, dass sie schnell und unbürokratisch umgesetzt werden und somit zeitnah das Verwaltungsermessen konkretisieren können. Satzungsänderungen sind hingegen nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie und die anstehenden Kommunalwahlen aufwendig und ungewiss.

Wir prüfen aktuell noch ob wir dennoch die Mustersatzung um eine entsprechende Formulierung ergänzen werden. Diese könnte z.B. wie folgt aussehen:

„Fälligkeit und Zahlungserleichterungen

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.*
- (2) Eine Zahlungserleichterung nach § 8a Abs. 6 KAG NRW in Form von Jahresraten wird nur bis zu einer Laufzeit von zwei Jahren gewährt.*
- (3) Eine Zahlungserleichterung über den Zeitraum von drei Jahren hinaus wird ausschließlich in Form der Verrentung der Beitragsschuld nach § 8a Abs. 6 Satz 3 KAG NRW gewährt. Der Mindestbetrag für die jährlich zu leistenden Zahlungen darf dabei 1/20 der Beitragsschuld und 600,00 Euro nicht unterschreiten; dies gilt nicht, soweit eine hinreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist."*

Aber selbst auf Grundlage einer adäquaten Bestimmung in der Satzung bedarf es zusätzlich einer verwaltungsinternen Absprache über die Ausübung des Ermessens.

Frage 2: Was ist bei der Bestimmung der Ratenhöhe und Ratenanzahl zu beachten?

Grundsätzlich muss die Kommune bei der Entscheidung über Anzahl und Höhe der Ratenzahlungen eine gängige Verwaltungspraxis entwickeln, um dem Gleichheitsgrundsatz gerecht zu werden. Für alle Antragsteller muss daher die Festlegung der Ratenanzahl und Ratenhöhe auf einheitlichen objektiven Kriterien beruhen. Insofern kann auf Grundlage der Erfahrungswerte der bisher in der Kommune erfolgten Straßenausbaumaßnahmen eine gestaffelte Tabelle erstellt werden, woraus sich für bestimmte Beitragshöhen eine bestimmte Anzahl der Jahresraten ergibt. Hierzu kann z. B. auf die bislang höchste Einzelveranlagung geschaut werden und was sich daraus für eine auf 20 Jahre aufgeteilte durchschnittliche Jahresrate ergibt und ob diese für alle Anlieger als angemessene Jahresrate verhältnismäßig erscheint. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Anspruch auf Ratenzahlung auch allen gewerblichen Grundstückseigentümern zusteht, weshalb die Jahresraten eher höher anzusetzen sind. Außerdem würde eine gering angesetzte Jahresrate einen unbilligen Verwaltungsaufwand in Bezug auf das Nachhalten der Verzinsung etc. mit sich bringen. Die Festlegung der Ratenhöhe und Ratenanzahl bedarf keiner besonderen Begründungspflicht bei der Antragsbewilligung.

Für Fälle geringerer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit kann allerdings eine zusätzliche Abweichung vorgesehen werden. Denn um den Rahmen der zulässigen Ermessensausübung bestimmen zu können, muss auf den Gesetzeszweck abgestellt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der bedingungslose Anspruch auf Ratenzahlung die Anlieger vor wirtschaftlicher Überforderung schützen. Daher kann prinzipiell auch die individuelle finanzielle Lage des Antragstellers Berücksichtigung finden, obwohl ihm darüber hinaus auch die Stundungsmöglichkeit wegen erheblicher Härte über § 8a Abs. 7 KAG NRW zur Verfügung steht. Gleichwohl ist die Kommune nicht gezwungen, Nachforschungen über die finanzielle Lage des Beitragsschuldners einzuholen. Daher muss der Beitragsschuldner substantiiert darlegen, weshalb ihm wirtschaftlich nur eine geringe Jahresrate zumutbar ist. Der bloße pauschale Verweis auf die geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist nicht ausreichend. Die individuelle Situation des Antragstellers findet dann zusätzlich durch die Möglichkeit des separaten Stundungsantrags nach § 8a Abs. 7 KAG Berücksichtigung.

Beispielhaft möchten wir Ihnen die verwaltungsinterne Stundungstabelle einer größeren Kommune vorstellen:

Beitragshöhe	Stundungszeitraum
bis zu 1.000 Euro	1 Jahr
1.000 Euro bis 2.500 Euro	bis zu 2 Jahre
2.500 Euro bis 5.000 Euro	bis zu 3 Jahre
5.000 Euro bis 7.500 Euro	bis zu 4 Jahre
7.500 Euro bis 10.000 Euro	bis zu 5 Jahre
10.000 Euro bis 15.000 Euro	bis zu 6 Jahre
15.000 Euro bis 20.000 Euro	bis zu 7 Jahre
20.000 Euro bis 25.000 Euro	bis zu 8 Jahre
25.000 Euro bis 30.000 Euro	bis zu 9 Jahre
30.000 Euro bis 35.000 Euro	bis zu 10 Jahre

Frage 3: Darf die Kommune die Bewilligung von mehrjährigen Ratenzahlungen von weiteren dinglichen Sicherungen (Sicherungshypothek, Grundschuld) abhängig machen?

Das dürfte gemäß § 120 Abs. 1 AO, der über § 12 Abs. 1 Nr. 3b KAG NRW entsprechend anwendbar ist, nur für Konstellationen zulässig sein, in denen das materielle Recht eine Ratenzahlung in das Ermessen der Gemeinde stellt. Fraglich ist, ob dies für die Ratenzahlung nach § 8a Abs. 6 S. 1 KAG NRW zutrifft. Da nunmehr ein Anspruch auf Ratenzahlung besteht, halten wir die Forderung nach einer dinglichen Sicherung nicht für zulässig.

Allerdings können in den Ratenzahlungsbescheid sonstige Auflagen und Bedingungen aufgenommen werden. So kann bestimmt werden, dass der jeweilige Restbetrag bei Nichtzahlung einer Rate oder bei Veräußerung des Grundstücks sofort fällig wird.

Dem dinglichen Sicherungsbedürfnis der Kommunen für den Fall der Insolvenz des Beitragsschuldners kann aber durch die neue Möglichkeit der Verrentung (s.u., Frage 4) Rechnung getragen werden: Bei einer Verrentung ist der Beitrag in gleichbleibenden Jahresleistungen zu erbringen, die einen Zins- und Tilgungsanteil enthalten. Im Vergleich zu einer einfachen Ratenzahlung weist eine Verrentung folgenden Vorteil auf: Beiträge ruhen durch gesetzliche Regelung als öffentliche Last auf einem Grundstück, d. h. das Grundstück haftet für den Beitrag. Öffentliche Lasten sind grundsätzlich vorrangig gegenüber privatrechtlichen Grundpfandrechten wie Grundschulden oder Hypotheken. Dieser Vorrang gilt jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum. Danach fällt die öffentliche Last hinter die privaten Grundpfandrechte zurück. Während bei einer herkömmlichen Ratenzahlung der Vorrang insgesamt nach vier Jahren verlorengelht, gilt bei einer Verrentung für jede Jahresleistung ein eigener Vorrangzeitraum. Damit ermöglicht eine Verrentung eine Zahlungserleichterung auch über einen längeren Zeitraum ohne Verlust der Sicherung des Anspruchs.

Frage 4: Was bedeutet das Rechtsinstitut der Verrentung? Was sind die Vorteile?

Im Erschließungsbeitragsrecht ist die Möglichkeit, die Beitragsschuld durch die sog. Verrentung abzusichern, ausdrücklich in § 135 Abs. 2-3 BauGB geregelt. Dadurch wird die in NRW eigentlich als einmalige Leistung geregelte Beitragsschuld in eine wiederkehrende Leistung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG umgewandelt. Diese Möglichkeit wird den Kommunen mit dem neuen § 8a Abs. 6 KAG NRW nun ebenfalls gewährt. Ohne diese Umstellung der Beitragserhebung als bisher einmalige öffentliche Last auf eine wiederkehrende Leistung wären die Kommunen aufgrund des potentiell langen Ratenzahlungszeitraums einem erheblichen Risiko des Leistungsausfalls der Beitragspflichtigen ausgesetzt. Denn die einmalige öffentliche Last ist mangels Grundbucheintragung nur innerhalb der Vierjahresfrist des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG dinglich gesichert.

Es handelt sich bei der Umwandlung der Beitragsschuld im Zuge der Verrentung nur um eine *besondere Art und Weise der Regelung der Fälligkeit*. Aus § 135 Abs. 3 BauGB ergibt sich, dass nicht

etwa eine Ersetzung der alten Beitragsschuld durch eine neue erfolgt. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG gleich. Auch der verrentete Straßenausbaubeitrag ist eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruht.

Im Bereich der Verrentung von Erschließungsbeiträgen gibt es bisher wenig Rechtsprechung. Auch die Kommentierungen in der Literatur sind recht übersichtlich. Daher ist auch noch ungewiss, wie die Gerichte mit Verrentungsbescheiden umgehen werden.

Frage 5: In welchem Verhältnis steht die Verrentung zum generellen Anspruch auf Ratenzahlung?

Gemäß § 8a Absatz 6 Satz 3 KAG NRW kann eine Zahlungserleichterung auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist diese Vorschrift nicht ausgerichtet auf den Beitragspflichtigen und seinen Antrag, sondern auf die Kommunen und ihre Interessen. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu ausdrücklich, dass den Kommunen das Recht eingeräumt werde, alternativ zur Ratenzahlung das aus der Erhebung von Erschließungsbeiträgen bekannte System der Verrentung zu wählen. Dementsprechend ordnet § 8a Abs. 6 Satz 4 KAG NRW an, § 135 Abs. 3 Satz 4 BauGB gelte entsprechend. Kommunen sind deshalb bei Vorliegen eines Antrags auf Gewährung einer Ratenzahlung ungeachtet der „Soll“-Regelung des § 8a Abs. 6 Satz 1 KAG NRW befugt, nach ihrem Ermessen entweder dem Antrag stattzugeben oder auf die Gewährung einer Ratenzahlung auszuweichen oder sogar beides zu mischen (z. B. Ratenzahlungen über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren werden nur über die Verrentung gewährt; siehe Formulierungsvorschlag zu Frage 1).

IV. Eckgrundstücksermäßigungen und Tiefenbegrenzungen § 8a Abs. 5 KAG NRW

Nach unserer Ansicht hat der Gesetzgeber mit der neuen Regelung in § 8a Abs. 5 KAG NRW nur die bisherige Rechtsprechung aus Klarstellungsgründen abbilden und keine darüber hinausgehende Regelungskompetenz für die Veranlagung von Eckgrundstücken schaffen wollen. Danach ist auch weiterhin auf die ständige Rechtsprechung abzustellen, dass eine Verpflichtung des Satzungsgebers, einem doppelt erschlossenen Grundstück eine Ermäßigung einzuräumen, grundsätzlich nicht besteht (OVG NRW, Beschl. v. 22.07.1999 – 15 A 1784/96). Eine konkrete rechtsichere Formulierung der Aufnahme von Eckgrundstücksermäßigungen in die kommunale Beitragssatzung gestaltet sich schon wegen der aus unserer Sicht überdifferenzierenden Rechtsprechung als schwierig. Deshalb empfehlen auch Teile der Literatur, auf eine Eckgrundstücksvergünstigung gänzlich zu verzichten (*Schneider* in Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/ Stein/Thomas, KAG, Kommentar, § 8, Rn. 48). Eine Änderung unserer Mustersatzung ist daher in Bezug auf Eckgrundstücksermäßigungen nicht vorgesehen. Auch in der Fallgruppe Tiefenbegrenzungen ändert sich durch die explizite Erwähnung der Möglichkeit, Tiefenbegrenzungen vorzunehmen, in der Praxis nichts. Regelungen zur Tiefenbegrenzung sind entsprechend unserer Mustersatzung, die die Rechtsprechung diesbezüglich nachzeichnet, in den kommunalen Beitragssatzungen weit verbreitet. Sie bedürfen keiner Änderung.